



LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport**

Die Ministerin

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An die  
Eltern und Erziehungsberechtigten  
Schülerinnen und Schüler  
der Schulen  
in öffentlicher und freier Trägerschaft

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Gesch.-Z.: 37 – 52212 (SJ 20/21)  
Hausruf: (0331) 866 - 35 00  
Fax: (0331) 27548 - 4870  
Zentrale: (0331) 866 - 0  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Ministerinbuero@mbjs.brandenburg.de](mailto:Ministerinbuero@mbjs.brandenburg.de)

Potsdam, 09. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

bevor die Osterferien begannen, hatten wir gehofft, dass der Schulbetrieb nach den Osterferien wieder so aufgenommen werden kann, wie er bis zum 26. März eingerichtet war.

Aufgrund der seitdem zu beobachtenden dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens sind jedoch bedauerlicherweise Änderungen der Schul- und Unterrichtsorganisation ab dem 12. April 2021 notwendig, über die ich Sie im Folgenden informiere.

Wir werden **nach den Ferien Selbsttests für die Schüler/innen** zur Verfügung haben, damit sie sich zweimal in den Schulwochen, in denen sie in der Schule im Präsenzunterricht anwesend sind, testen können. Damit beginnen wir am 12. April 2021, ab dem 19. April 2021 kann dann die Schule nur noch betreten werden, wenn zweimal wöchentlich eine Bescheinigung über die Durchführung eines Tests mit negativem Ergebnis vorgelegt wird. Die Selbsttests sollen in der Regel zu Hause durchgeführt werden.

Den volljährigen Schüler/innen wird die dafür erforderliche Anzahl von Selbsttests für die Wochen bis Ende April 2021 in den Schulen persönlich ausgehändigt, den anderen Schüler/innen geben die Schulen die Selbsttests in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause oder Sie holen die Selbsttests in der Schule ab.

Die **Schüler/innen der Primarstufe** (Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören) **besuchen in der Woche vom 12. bis zum 16. April 2021 die Schule weiterhin im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell)**. Sie, die Eltern, Erziehungsberechtigten

und volljährigen Schüler/innen, entscheiden darüber, ob Ihre Kinder bzw. Sie selbst am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Lehrkräfte sollen soweit möglich die Schüler/innen mit Aufgaben versorgen und ihnen damit ermöglichen, sich das im Präsenzunterricht Vermittelte selbst anzueignen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein Verzicht auf die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Primarstufe auch einen Verzicht auf die Teilnahme an Angeboten der Kindertagesbetreuung (Horte/Kindertagespflege) bzw. der Notbetreuung in der Grundschule bedeutet.

Auch **die Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10, 12 (Gymnasium) und 13 (Gesamtschule und berufliches Gymnasium, Zweiter Bildungsweg)) **sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs besuchen ab dem 12. April 2021 die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell).**

**Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** bleiben ebenfalls geöffnet, ich appelliere aber an Sie, die Eltern und Erziehungsberechtigten, Ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu behalten.

**Alle anderen Schüler/innen** der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **erhalten Distanzunterricht.**

Mir ist bewusst, dass diese Veränderung für viele Familien und Schüler/innen einen massiven Eingriff darstellt, der kurzfristige Umplanungen zur Folge hat. Ich bitte aber um Verständnis dafür, dass die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den letzten Tagen und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen eine Fortsetzung der bis zum 26. März eingerichteten Schul- und Unterrichtsorganisation nicht mehr verantwortbar machen.

**Ab dem 19. April 2021** werden die schon seit Langem die als *AHA+L-Regel* bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, die bislang in den Schulen eingeführt wurden, um eine weitere Komponente erweitert: Die **Einführung der Testpflicht für die Schüler/innen** und die in den Schulen Tätigen. Ab dem 19. April 2021 entfällt dann auch die Wahlmöglichkeit für die Erziehungsberechtigten mit Kindern in der Primarstufe, ob diese am Präsenzunterricht teilnehmen; dann gilt wieder die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen des Wechselmodells.

**Verpflichtet werden** die Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzplicht oder an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen wollen, Eltern und Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen und die in den Schulen Tätigen, also bspw. die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal sowie das Personal im Schulsekretariat oder im Hausmeisterdienst.



**Die Verpflichtung umfasst** das Beibringen einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, die tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde. Die Bescheinigung ist an zwei Tagen einer Schulwoche mit Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung zu erbringen.

#### **Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch**

- eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis (ein Muster dafür wird Ihnen in Kürze von der Schule zur Verfügung gestellt);
- einen Selbsttest unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes.

Die Schulen wurden in den Osterferien mit über zwei Millionen Selbsttests ausgestattet. Die Selbsttests sollen in der Regel zu Hause durchgeführt werden, in der Schule nur in Einzelfällen, wenn die Bescheinigung vergessen wurde oder der Schulträger oder die untere Gesundheitsbehörde standortspezifisch eine andere Testorganisation mit der Schule abgestimmt hat. Ihnen entstehen aus der Verpflichtung daher keine zusätzlichen Ausgaben.

Eingesetzt werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttests für die Hand von Laien, die ohne Unterstützung durch sachkundiges Personal auch von den jüngeren Schüler/innen unter Aufsicht durchgeführt werden können. Das Erklärvideo können Sie unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de> (Video: [Anwendung des Antigen-Schnelltest](#)) abrufen.

Der Zugewinn an Sicherheit tritt aber nur ein, wenn sich alle, die sich in der Schule aufhalten wollen, regelmäßig selbst testen. Das bedeutet, dass Schüler/innen die Schule nicht betreten dürfen, wenn sie keine Bescheinigung über einen Test mit negativem Ergebnis oder eine Einverständniserklärung über die Durchführung eines Selbsttests in der Schule vorlegen können.

Die Schulen werden bis zum 19. April 2021 die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Verpflichtung zum Testen umsetzen zu können. Dazu gehören auch nähere Informationen für Sie.

Mir war es wichtig, Sie frühzeitig über diese zusätzliche Maßnahme zur Erhöhung der Sicherheit für alle an Schule Beteiligten zu informieren.

Ich wünsche Euch, liebe Schüler/innen, einen guten Start nach den Osterferien und uns allen, dass es bald wieder möglich sein wird, dass ihr alle wieder die Schule besuchen könnt.

Mit freundlichen Grüßen



Britta Ernst